



der reisende Gast verpflichtet, für gebuchte Übernachtungen mindestens 90% des vereinbarten Übernachtungspreises mit oder ohne Frühstück (wie gebucht) zu zahlen. Als nicht in Anspruch genommen gilt ein Zimmer, wenn es der Gast am gebuchten Ankunftstag nicht belegt hat.

3. Das Hotel hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie ersparte Aufwendungen anzurechnen. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch obige Regelung bereits berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.